



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0052/2019

Vorlage: ST/0066/2019		Datum: 21.03.2019	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum Spielplatz Göbensiedlung			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	verworfen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Stellungnahme:

Die hier in Rede stehende Spielplatzfläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 151a "Goebensiedlung". Im Februar/März 2012 wurde mit dem Bebauungsplanentwurf der förmliche Beteiligungsprozess mit der einmonatigen Offenlage durchgeführt. Das Bebauungsplanverfahren wurde allerdings nach der erfolgten Offenlage nicht weitergeführt und der Satzungsbeschluss nicht gefasst. Damit ist der Bebauungsplan nicht rechtsverbindlich und das Verfahren wurde auf Veranlassung des Vorhabenträgers ruhend gestellt. Der genannte Entwurf des Bebauungsplans sah seinerzeit eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz in einer Größe von ca. 3.500 m² vor.

Soweit der Grundstückseigentümer und Vorhabenträger anstrebt, das Bebauungsplanverfahren wieder aufzunehmen bzw. weiterzuführen, könnten - wie bereits im o.g. Bebauungsplanentwurf aus 2012 - entsprechende Festsetzungen getroffen werden, den hier in Rede stehenden Spielplatz zu sichern. Sofern mit dem Antrag intendiert ist, dass die Verwaltung die o.g. Fläche erwerben soll, um sie dauerhaft als Spielfläche zu sichern, ist auf einen Beschluss des JHA vom 28.08.2012 (BV/0530/2012) hinzuweisen.

Dieser sieht u.a. vor, dass das Jugendamt dem Stadtrat empfiehlt, bei dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zu dem seinerzeit in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 151a einen Teil der Grünfläche (1.735 m²) als Spielfläche kosten- und lastenfrei zu erwerben.

Es ist in der Beschlussvorlage darauf hingewiesen worden, dass sich unter dem Areal möglicherweise eine Schießanlage aus den 1930er Jahren befindet, so dass die Zusicherung der Lastenfreiheit eine Bedingung für die Übereignung war.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen und die weitere Entwicklung im Bebauungsplanverfahren abzuwarten.